

Wenig Handlungsspielraum für Sozialdienste bei Überschuldung

Autor(en): **Hess, Ingrid**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **115 (2018)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenig Handlungsspielraum für Sozialdienste bei Überschuldung

FACHBEITRAG Die Überschuldung armutsbetroffener Personen stellt Sozialdienste vor ein erhebliches Problem. Schuldenberatungsstellen sind spezialisiert auf die Entschuldung von Personen mit verlässlichem Einkommen. Entsprechende Angebote für Arbeitslose und ausgesteuerte Personen hingegen fehlen. Das betreute Konto in Wien ist eine mögliche Antwort.

Die Schweiz ist das Land mit der grössten Verschuldungsrate der Bevölkerung. Während Verschuldung wegen Wohneigentum jedoch meist wenig Risiko birgt, wirft die Überschuldung von Haushalten mit geringem Einkommen erhebliche Probleme auf. Steuerschulden, Mietschulden, Zahlungsrückstand bei Krankenkassen-Prämien, Telekommunikation und Miet-Nebenkosten sind besonders bei Personen mit niedrigem Einkommen weit verbreitet, wie der Bericht SILC 2013 (Statistics on Income and Living Conditions) deutlich macht. Gemäss dem Bericht sind Bevölkerungsgruppen, die am häufigsten in einem Haushalt mit mindestens drei Schuldenarten leben, von materieller Entbehrung betroffene Personen (36,4%) und Arbeitslose (16,8%).

Überschuldete Sozialhilfebeziehende stellen für die Sozialdienste insbesondere aufgrund fehlender Sanierungsmöglichkeiten eine grosse Herausforderung dar. Der geltende rechtliche Rahmen bietet keine Entschuldungsmöglichkeiten für stark überschuldete Menschen. Die Sozialhilfe fokussiert deshalb auf die Stabilisierung der Betroffenen und auf die Befähigung, mit den Schulden leben zu können. Dies ist nicht zufriedenstellend und primär auf den rechtlichen Rahmen zurückzuführen, in dem sich die Sozialdienste bewegen müssen. Dringlich wären auf nationaler Ebene weitere Handlungsmöglichkeiten für die Sozialhilfe im Umgang mit überschuldeten Sozialhilfebeziehenden.

Ein Restschuldbefreiungsverfahren würde die gerichtliche Durchsetzung eines Sanierungsplans auch ohne Einverständnis der Gläubiger erlauben. Die Einführung eines solchen Verfahrens würde einen Beitrag dazu leisten, dass die Sozialhilfe auch in Überschuldungsfällen ihre Kernaufgaben wahrnehmen kann. Eine entsprechende Vorlage befindet sich in der

Bundesverwaltung in Vorbereitung. Sinnvoll wäre auch eine bessere Abstimmung des Steuersystems und des Betreibungsrechts mit der Sozialhilfe. Sie könnte dazu beitragen, dass weniger Menschen in eine

Schuldenspirale fallen, beziehungsweise dass mehr Menschen Zugänge erhalten, sich aus einer solchen Spirale wieder zu befreien. Für Menschen mit Lohnpfändungen kommen oft neue Steuerschulden

Betreutes Konto – ein wirksames Instrument gegen Verschuldung

Bankkunden werden seit geraumer Zeit massiv Richtung E-Banking gelotst. Für die einen Menschen ist es ein Vorteil, für andere ein Nachteil. Mit dem betreuten Konto und der Programmierung «kontoservice» wurde nun in Wien versucht, den Fortschritt in der Digitalisierung für Menschen nutzbar zu machen, die Schwierigkeiten haben, Zahlungsprioritäten einzuhalten.

Die in manchen Fällen sinnvolle Betreuung finanzieller Angelegenheiten scheiterte bisher meist an drei Faktoren:

- Die Hilfe bei der Finanzverwaltung bedeutet meist eine umfassende Kontrolle und stellt somit einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar.
- Finanzverwaltung war bis jetzt nur mit deutlichem personellem Aufwand möglich, der häufig weder von den Betroffenen noch vom Sozialbereich erbracht werden konnte.
- Wer immer Hilfe bei der Finanzverwaltung leistete, musste ausserdem zur Kenntnis nehmen, dass neben einer umfassenden Dokumentation

dennoch eine hohe Haftung für etwaige Fehler übrig blieb.

Wer mit Geld nicht umgehen kann und wichtige Zahlungen (z.B. Miete) vernachlässigt, dem versuchte man deshalb lange lediglich mit guten Ratschlägen zu helfen, die jedoch erfahrungsgemäss ohne die erwünschte Wirkung blieben. Nach zwanzig Jahren Schuldnerberatung und der Erfahrung mit rund 150 000 Klienten unterschiedlichster Fähigkeiten begann man vor zehn Jahren deshalb, das betreute Konto und die EDV-Anwendung «kontoservice» zu entwickeln. Mittlerweile ist es in Wien fest etabliert und wird vor allem eingesetzt, um Wohnungspro-

hinzu, weil die Steuern in der Bedarfsberechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt werden. Eine Steuerbefreiung des Existenzminimums könnte dieses Problem entschärfen. Zudem kann es in der Praxis vorkommen, dass Sozialhilfebeziehende nach Betreibungsrecht ein pfändbares Einkommen aufweisen. In diesen Fällen wird die Anreizwirkung der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen von der einsetzenden Lohnpfändung unterminiert.

SKOS-Richtlinien zum Umgang mit Schulden

- Grundsätzlich werden Schulden nicht in der Budgetberechnung angerechnet. Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt nur Leistun-

gen, die auf die konkrete und aktuelle Notlage bezogen sind. Sie richtet keine rückwirkenden Leistungen aus (A.4).

- Die Richtlinien halten explizit fest, dass weder die laufenden Steuern noch Steuerrückstände bezahlt werden (C.1.5). Auch allfällige Alimentenverpflichtungen (F.3.1) werden nicht berücksichtigt, weil sie nicht der eigenen Existenzsicherung beziehungsweise derjenigen des eigenen Haushalts dienen. Ausnahmsweise soll die Sozialhilfe Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird (beispielsweise Mietzinsausstände).
- Ist eine gesetzliche kantonale Grundlage vorhanden, sind rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sowohl während als auch nach Ablösung der

Sozialhilfe rückerstattungspflichtig (E.3). In diesen Fällen wird die zuständige Sozialhilfestelle selber zum Gläubiger und die bezogenen Sozialhilfeleistungen werden zur Schuld. Die SKOS empfiehlt, grosszügige Einkommensgrenzen zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung zu begrenzen, um eine erfolgreiche Ablösung aus der Sozialhilfe nicht zu gefährden.

- Was die Sozialberatung betrifft, so soll die Sozialhilfe in jenen Fällen Beratungsleistungen von Schuldenberatungsstellen finanzieren, in denen die Sozialarbeitenden an ihre Grenzen stossen und spezifisches Fachwissen erforderlich ist (H.5). ■

Ingrid Hess

gramme für ehemals Obdachlose nachhaltig abzusichern.

Elemente des betreuten Kontos

- Kernstück des betreuten Kontos ist die EDV-Programmierung «kontoservice», entwickelt von der Schuldnerberatung Wien
- eine Partnerbank, die ihre Konteninfrastruktur zu günstigen Preisen zur Verfügung stellt
- Informationsbevollmächtigte, die bei Unregelmässigkeiten informiert werden

Die Bank stellt pro Klient zwei Konten zur Verfügung, ein Einnahmen- und ein Ausgabenkonto. Nur auf dem Einnahmenkonto ist die Schuldnerberatung zeichnungsberechtigt, darf also von der Bank Informationen einholen und Überweisungen veranlassen. In einem Vertrag verpflichtet sich der Klient, seine Einnahmen auf das Einnahmenkonto zu lenken, aber nicht auf dieses Konto zuzugreifen. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich, vom Einnahmenkonto die Miete und die Energierechnungen zu bezahlen und den Restbetrag sofort auf das Ausgabenkonto zu überweisen. Im Vertrag wird ausserdem geregelt, wer informiert werden darf, wenn es Unregelmässigkeiten gibt, wenn also z.B. kein Geld auf das Einnahmenkonto kommt und daher voraussichtlich die Miete nicht bezahlt werden kann.

Mehrmals täglich werden alle Einnah-

menkonten auf Kontobewegungen (Eingänge) abgefragt. Automatisch vergleicht das Programm, was mit den Eingängen zu tun ist und erteilt die Aufträge – natürlich elektronisch – an die Bank. Das heisst also: nicht die Bank hat einen Dauerauftrag, um etwa die Miete zu zahlen, sondern die Aufträge werden jeweils vom kontoservice generiert. Dadurch kann es zu keinen Stornokosten bei der Bank kommen. Jede erfolgreiche Durchführung eines Auftrages wird automatisch per SMS kommuniziert: «Heute wurde die Miete in der Höhe von xxx.- überwiesen.» Alle Transaktionen, Änderungen und Schriftverkehre werden automatisch und fälschungssicher aufgezeichnet.

Kommen nun Unregelmässigkeiten vor – wenn zum Beispiel Einnahmen vom Sozialamt fehlen, weil der Klient einen Meldetermin versäumt hat – wird der «Informationsbevollmächtigte» automatisch per Mail oder SMS verständigt. Er kann sich nun überlegen, was am Sinnvollsten zu tun wäre, um die grösste Katastrophe – den Verlust der Wohnung – zu vermeiden.

Finanzautonomie bleibt erhalten

Beim Ausgabenkonto hingegen hat nur der Klient Einsicht. Er oder sie alleine kann darüber verfügen. So soll die Finanzautonomie des Klienten weitgehend erhalten bleiben. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Betreuten Konto sind sehr positiv. Immer wieder gibt es von Klienten die

Rückmeldung, dass sie sich sehr entlastet fühlen, weil sie wissen, dass das Geld auf dem Auszahlungskonto wirklich frei zur Verfügung steht und sie – trotz z.B. psychischer Erkrankung oder Suchproblematik – die Sicherheit haben, dass die Wohnung bezahlt ist.

Beim betreuten Konto ist völlig unerheblich, ob Schulden bestehen oder nicht. Allerdings konnten manche Menschen durch die Ordnung der Finanzen, die zwangsläufig beim betreuten Konto stattfindet, eine Schuldenregulierung erfolgreich durchführen. Es gibt bereits ein Spin-off aus dem betreuten Konto: die Assistenz-App für pflegende/betreuende Berufe. Damit können – gut dokumentiert – kleine Geldgeschäfte etwa für bettlägerige Menschen von Personen in pflegenden Berufen gemacht werden.

Als Folge des Erfolgs des betreuten Kontos wird dieses bereits weiter gedacht: Wenn der Umgang mit Geld verloren geht (etwa wegen einer Demenzerkrankung), dann kann das betreute Konto dazu beitragen, dass möglichst lange die Existenzsicherung gewahrt bleibt und eine Entmündigung hinausgeschoben werden kann. Das betreute Konto wird daher als ganz konkrete Massnahme im neuen Erwachsenenschutzgesetz erwähnt, das in Österreich Mitte des Jahres in Kraft tritt. ■

Alexander Maly

Geschäftsführer Schuldnerberatung Wien